

**GDK** Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren  
**CDS** Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé  
**CDS** Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

An die Vorsteherinnen und Vorsteher der  
kantonalen Gesundheitsdepartemente

---

UZ: 14.41/FW

Luzern/Bern, 11. Oktober 2007

### **Empfehlung betreffend Stellvertretung in Arztpraxen**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Eingabe vom 14.6.2007 hat die FMH auf teilweise unbefriedigende Lösungen bei der Zulassung von Stellvertretungen in Arztpraxen aufmerksam gemacht und gleichzeitig Vorschläge für pragmatische Lösungen bei Praxisstellvertretung und Praxisassistenten vorgelegt. Die betreffenden Vorschläge wurden zusammen mit einer Delegation der Vereinigung der Kantonsärzte der Schweiz (VKS) ausgearbeitet.

Der Vorstand der GDK hat sich an seiner Sitzung vom 6.9.2007 mit der Eingabe der FMH befasst. Er hat die von der FMH eingereichten Vorschläge gutgeheissen, weil deren Verwirklichung zur Sicherung einer genügenden und qualitativ guten Versorgung beiträgt. Er empfiehlt den Kantonen, diese Vorschläge umzusetzen, falls sie nicht bereits verwirklicht sind. Falls kantonale Gesetze solche Lösungen nicht vorsehen, soll nach Auffassung des Vorstandes der GDK auch deren Änderung geprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Empfehlung und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN  
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Markus Dürr  
Regierungsrat

Der Zentralsekretär

Franz Wyss

**Beilage:** Schreiben FMH mit Vorschlägen

**Kopie an:**

- FMH
- Präsident VKS
- Direktion BAG

N:\1\_14\14\_4\14\_41\empfStellvAerzte2007\_d.doc



# FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Fédération des médecins suisses

Federazione dei medici svizzeri

Swiss Medical Association

Schweizerische Konferenz der  
Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen  
und -direktoren (GDK)  
Herrn Dr. Markus Dürr  
Amthausgasse 22  
Postfach  
3000 Bern 15

**EINGEGANGEN**

18. Juni 2007

Bern, 14. Juni 2007

## Stellvertretung in Praxen

Sehr geehrter Herr Präsident

Sichere und gleichzeitig pragmatisch geregelte Stellvertretungsmöglichkeiten sind für alle Ärzte und Ärztinnen wichtig, sowohl für Grundversorger wie für andere Fachärzte. Ein erkrankter oder Militärdienst leistender Hausarzt oder eine schwangere Augenärztin müssen eine funktionierende Stellvertretung organisieren können, damit die Behandlung ihrer Patientinnen und Patienten sichergestellt ist.

Zuweilen können praktizierende Fachärztinnen und Fachärzte die Stellvertretung übernehmen. Stellvertretungen werden auch von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt, die formell noch keinen oder nicht denselben Weiterbildungstitel wie der vertretene Arzt haben. Zu einem kleinen Prozentsatz werden Stellvertretungen auch heute noch von Studentinnen und Studenten aus höheren Semestern d. h. ohne Arztdiplom durchgeführt. Die Stellvertreter verfügen meistens nicht über eine Berufsausübungsbewilligung des betreffenden Kantons.

Wir möchten die Problematik an den folgenden Beispielen erläutern:

- Ein israelischer Kieferchirurg, der als Oberarzt an einem Schweizer Universitätsspital arbeitet und einen kranken praktizierenden Kieferchirurgen vertritt, verfügt weder über ein EU-anerkanntes Arztdiplom noch über einen EU-anerkannten Weiterbildungstitel.
- Die Schweizer Kardiologieassistentin, die ein Jahr vor dem Titelerwerb eine Stellvertretung macht, hat noch keinen Weiterbildungstitel. Beide sind zweifellos qualifiziert, eine Stellvertretung sicher durchzuführen.
- Die Ärztin mit zwei Weiterbildungsjahren im Internistencurriculum kann eine Stellvertretung sicher durchführen, wenn sie - wie als Assistentin im Spital - die Möglichkeit hat, jederzeit einen erfahrenen Kollegen zu kontaktieren.

Die meisten stellvertretenden Ärztinnen und Ärzte haben keine Berufsausübungsbewilligung. Erstens müssten sie dafür den Weiterbildungstitel formell bestätigt haben (viele geben den Titel erst ein, wenn sie ihn 'brauchen'). Aber auch wer einen Weiterbildungstitel schon führt, wird oft in dem Kanton, in dem er eine Stellvertretung durchführen sollte, keine Berufsausübungsbewilligung beantragt haben, weil er erst später eine Praxis eröffnen möchte.

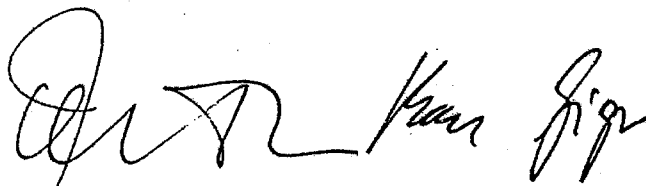
Aus diesen Gründen sind die in einigen Kantonen bestehenden Regelungen, welche für Stellvertretungen einen Weiterbildungstitel und oder eine Berufsausübungsbewilligung verlangen, aus unserer Sicht nicht praktikabel.

Wir haben im Februar 2007 mit Vertretern der Vereinigung der Kantonsärzte VKS gemeinsam einen Regelungsvorschlag für Stellvertretungen entworfen (Beilage), der eine sichere und praktikable Lösung skizziert.

Wir möchten Ihnen diesen Vorschlag gerne näher vorstellen, damit sich die GDK dahinter stellen und den Kantonen in der Folge die Überprüfung und allfällige Vereinheitlichung der zuweilen etwas unpraktikablen Regelungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene empfehlen kann.

Mit freundlichen Grüssen

**F M H**



Dr. Jacques de Haller  
Präsident

Dr. med. Max Giger  
Mitglied des Zentralvorstandes  
Ressortleiter Medical Education

Beilage erwähnt



## FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Fédération des médecins suisses

Federazione dei medici svizzeri

Swiss Medical Association

### Praxisstellvertretung und Praxisassistenz – Vorschläge für pragmatische Lösungen

Notiz Sitzung 7.2.2007 / Kantonsärzte: Dres Binz SO (Präs VKS) und Brunner GL / FMH:  
Dr. Max Giger, Medical Education; Hanspeter Kuhn

Ausgangslage: Die kantonalen Regeln für die Praxisstellvertretung sind sehr uneinheitlich. Uns sie machen Schwierigkeiten für die Durchführung der Praxisassistenz. Wünschbar ist ein von FMH und Kantonsärzten gemeinsam getragener pragmatischer Vorschlag zuhanden der GDK. Ziel: Patientensicherheit gewährleisten und Weiterbildung (vor allem zum Grundversorger) fördern.

#### **Praxisstellvertretung:**

1. Jeder Stellvertreter soll in der Regel mindestens über ein anerkanntes Arztdiplom verfügen (,in der Regel' deshalb, weil in CH-Spitälern auch hochqualifizierte ÄrztInnen arbeiten und für Stv in Praxen in Frage kommen, die aus einem Staat kommen, mit dem die Schweiz keinen Staatsvertrag hat. Die haben damit kein anerkanntes Diplom)
2. Wer drei Jahre klinische Weiterbildung hat, ist in der Regel in der Lage, ohne Supervision eine Stv durchzuführen. Bei Stv mit weniger klinischer Weiterbildung erscheint es angezeigt, als Auflage eine sichergestellte Supervision zu verlangen, konkret die niederschwellige Möglichkeit, einen erfahrenen Arzt zu Rate ziehen zu können – wie bei den Spitalassistentenärzten.
3. Damit ist auch gesagt, dass man für Stv keinen Weiterbildungstitel verlangen sollte (Viele Ärzte geben den Titel erst ein, bevor sie in die Praxis gehen. Also kommt es immer wieder vor, dass ein Spital einen Arzt als Vertreter zur Verfügung stellen sollte, der zwar die ganze Weiterbildung absolviert hat, aber formell den Titel noch nicht trägt)

#### **Praxisassistenz**

1. Bildungsmässig ideal wäre, sowohl am Anfang wie gegen Ende der Facharztweiterbildung Praxisassistenzen durchzuführen. Für beides fehlt zur Zeit offensichtlich das Geld. Wunsch der FMH ist, dass die Praxisassistenzen gegen *Ende* der Weiterbildung stattfindet – so werden die verfügbaren Finanzen am effizientesten verwendet.

2. Das seit Jahren angewendete (und von der FMH finanziell unterstützte) Praxisassistenzkonzept der Grundversorger sieht gegen Ende der in der Regel halbjährigen Praxisassistentenzeit eine beschränkte Stellvertretungszeit vor<sup>1</sup>, sowohl zum Abrunden der Erfahrung wie zur Entlastung des Lehrpraktikers (der vorher ja in der Regel rund eine Stunde pro Tag in die Supervision investiert hat)

---

<sup>1</sup> Konzept Praxisassistenten, Ziff. 4.1.: Die Vertretungszeit darf max. 25% der gesamten Weiterbildungsphase ausmachen. Bei Stellvertretung erhält der Assistenzarzt einen um ein Drittel höheren Lohn, was dann etwa einem Lohn als Spitalassistent entspricht (ein Drittel von 75% = 25%! ). Zur besonderen Regelung der Stellvertretung in Gruppenpraxen siehe Kap. 4.4.